Verfahrensgang
OLG Brandenburg, Urt. vom 27.07.2016 – 7 U 52/15, IPRspr 2016-19

Rechtsgebiete
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit
Verfahren → Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten (bis 2019)

Leitsatz

Wird eine englische Private Limited Company im dortigen Register (Companies House) gelöscht, so fällt ihr in Deutschland befindliches Vermögen nicht an die englische Krone.

Vielmehr besteht die Limited in Deutschland als Restgesellschaft fort, solange sie hier noch Vermögen besitzt, das sonst keinem Rechtsträger zugeordnet werden könnte.

Diese Restgesellschaft ist (bleibt) juristische Person – ebenso wie dies für Rest- oder Spaltgesellschaften nach ausländischer Konfiskation mit Vermögen im Inland anerkannt ist (BGH, Urteil vom 6.10.1960 – VII ZR 136/59 (IPRspr. 1960–1961 Nr. 76)). Die Limited wird nicht zur GbR oder OHG (Anschluss an OLG Nürnberg, Beschluss vom 10.8.2007 – 13 U 1097/07 (IPRspr. 2007 Nr. 20); OLG Thüringen, Beschluss vom 22.8.2007 – 6 W 244/07 (IPRspr 2007-21) und KG Berlin, Beschluss vom 17.3.2014 – 20 U 254/12 (IPRspr 2014-29); entgegen OLG Celle, Beschluss vom 29.5.2012 – 6 U 15/12 (IPRspr 2012-18) und OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.5.2010 – I-24 U 160/09 (IPRspr 2010-20)).

Rechtsnormen
GmbHG **§ 64**
ZPO **§ 86**; ZPO **§ 239**; ZPO **§ 280**; ZPO **§ 538**

Sachverhalt

Die Kl. verlangt von der Bekl. Zahlung und die Erstattung von Zwangsvollstreckungskosten aus dem Urteil des LG Cottbus vom 18.6.2013 gegen die W. Sch. GmbH (11 O 88/12) und dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 10.10.2013; hilfsweise begehrt sie eine Sicherheitsleistung. Dabei hat sie zur Zulässigkeit ihrer Klage zunächst beantragt festzustellen, dass die Bekl. fortbestehe.

Das LG hat festgestellt, dass die Bekl. – die ... Ltd. & Co. KG – parteifähig ist und fortbestehe. Gegen das Urteil hat die Bekl. im März 2015 Berufung eingelegt.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Die zulässige Berufung der Bekl. hat dahingehend Erfolg, dass das angefochtene Zwischenurteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das LG Cottbus zurückzuverweisen ist. Die beklagte KG besteht nicht parteifähig fort, sondern existiert nicht mehr. Eine erstinstanzlich weiterhin gegen sie gerichtete Klage ist schon damals unzulässig gewesen.

[2] 1. Die Berufung ist zulässig. Im Streit über subjektive Prozessvoraussetzungen gilt die beklagte KG als parteifähig. Hierbei gilt auch die Prozessvollmacht ihres Rechtsanwalts gemäß § 86 ZPO fort.

[3] Eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 239 I ZPO ist nicht eingetreten ... Das Verfahren geht ohne Unterbrechung weiter und ist nur auf Antrag auszusetzen. Ein solcher Aussetzungsantrag liegt bisher nicht vor.

[4] Ein die Zulässigkeit der Klage bejahendes Zwischenurteil (§ 280 ZPO) ist selbständig anfechtbar, weil auch das nach der Prozesslage zu erwartende End- oder Schlussurteil rechtsmittelfähig wäre. Dies gilt auch, wenn – wie vorliegend – nur eine einzelne Sachurteilsvoraussetzung festgestellt wird, nämlich dass die Bekl. – die ... Ltd. & Co. KG – parteifähig fortbestehe. Dann ist allerdings der Prüfungsumfang des Rechtsmittelgerichts hierauf beschränkt, unabhängig davon, ob eine gesonderte Verhandlung angeordnet

war (vgl. *Zöller-Greger*, ZPO, 31. Aufl., § 280 Rz. 4 ff. und 8 m.w.N.). Da das Zwischenurteil vorliegend nur über dieses eine Zulässigkeitselement entschieden hat, ist das auch nur Gegenstand des hiesigen Berufungsverfahrens.

[5] 2. Anders als das LG geht die Kl. nunmehr selbst insoweit zutreffend davon aus, dass die beklagte KG nicht mehr existiert und parteifähig ist.

[6] Die Gesellschaft ist durch Ausscheiden der einzigen Kommanditistin – der ... KMD Ltd. – aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Die Firma ist erloschen. Das Handelsgeschäft ist von der alleinigen Gesellschafterin – der ... KPL Ltd., Epsom – mit allen Aktiva und Passiva übernommen worden. Hierauf hat der Beklagtenvertreter bereits mit seinem an das LG gerichteten Schriftsatz vom 30.6.2014 hingewiesen. Die entsprechenden Eintragungen sind auch ausweislich des als Anlage B 3 ... eingereichten Auszugs im Handelsregister des AG Hamburg – HRA 116419 – am 24.4.2014 erfolgt. Durch den Austritt der einzigen Kommanditistin wurde die beklagte KG kraft Gesetzes in ein einzelkaufmännisches Unternehmen umgewandelt. Das Vermögen ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übrig gebliebene, persönlich haftende Gesellschafterin – die ... KPL Ltd. – übergegangen. Die Gesellschaft erlischt, wenn von zwei Gesellschaftern nur noch einer übrig bleibt. Das Gesellschaftsvermögen geht auf den Verbliebenen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über (vgl. *Baumbach/Hopt-Roth*, HGB, 36. Aufl., Vor § 105 Rz. 19, 21 f., § 105 Rz. 8 und § 131 Rz. 34 ff. m.w.N.).

[7] Damit existierte die Bekl. schon zum Schluss der mündlichen Verhandlung des LG nicht mehr; sie war nicht mehr parteifähig. Das fälschlicherweise ihre Parteifähigkeit feststellende Zwischenurteil ist aufzuheben und das Verfahren ist zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückzuverweisen ...

[8] Soweit die Kl. meint, nach der am 31.3.2015 erfolgten Löschung der ... KPL Ltd. im englischen Register nunmehr Herrn A. M. M. als vormaligen Gesellschafter und Direktor in Anspruch nehmen zu wollen, ist dies bei der Fortsetzung des Verfahrens beim LG aufzuklären. Da sich der Zwischenstreit vorliegend nur auf eine bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzung bezog – nämlich die Parteifähigkeit der KG – ist der Prüfungsumfang des Senats im vorliegenden Berufungsverfahren auch hierauf beschränkt, und die weiteren Fragen der Rechtsnachfolge der vormals persönlich haftenden Gesellschafterin sind bei der hiesigen Entscheidung des Senats nicht angefallen mit der Folge, dass auch eine endgültige Klageabweisung als unzulässig nicht in Betracht kommt (§ 538 II 1 Nr. 3 ZPO), zumal ein Herrn A. M. M. jedenfalls existiert. Das Verfahren ist im Übrigen in erster Instanz fortzusetzen, wobei auch zu klären ist, wen die Kl. nunmehr in Anspruch nimmt.

[9] 3. Für das weitere Verfahren beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

[10] Auch die beendete Gesellschaft – hier die am 31.3.2015 im englischen Register gelöschte ... KPL Ltd. (vgl. Registerauszug ...) – gilt insoweit grundsätzlich als passiv parteifähig fortbestehend oder ihre Parteifähigkeit wird fingiert, soweit bei ihr als Bekl. nach dem Vorbringen der Kl. noch Vermögen vorhanden ist (vgl. *Zöller-Vollkommer* aaO § 50 Rz. 4 ff. und 30 m.w.N.). Dies soll nach dem Vortrag der Kl. vorliegend der Fall sein. So sollen der beklagten KG Schadensersatzansprüche gegenüber den ehemaligen faktischen Geschäftsführern und Geschäftsführer O. K., N. Th. und M. A. M. in Zusammenhang mit einer unzulässigen Firmenbestattung in Deutschland zustehen (§ 64 I GmbHG), die nach Löschung der KG auf die persönlich haftende Gesellschafterin, die ... KPL Ltd., übergegangen seien.

[11] Wird diese englische Ltd. im Register ihres Heimatstaats gelöscht, so fällt in Deutschland belegenes Vermögen nicht der englischen Krone anheim. Zum Zwecke der Liquidation besteht die Ltd. im Hinblick auf ihr in Deutschland belegenes Vermögen als Rest- oder Spaltgesellschaft fort, solange sie noch Vermögen besitzt, das ansonsten keinem Rechtsträger zugeordnet werden kann. Eine nach englischem Recht gegründete Ltd. mit Vermögen im Inland ist auch nach der nach englischem Recht durchgeführten Löschung und Auflösung für Prozesse im Inland als Restgesellschaft jedenfalls bis zur vollständigen Beendigung der Liquidation als aktiv und passiv parteifähig anzusehen (OLG Nürnberg, Beschl. vom 10.8.2007 aaO; Thüringer OLG, Beschl. vom 22.8.2007 aaO, KG, Beschl. vom 15.10.2009 – 8 U 34/09 *(IPRspr 2009-11)* und vom 17.3.2014 aaO, OLG Düsseldorf, Beschl. vom 10.5.2010 aaO jew. m.w.N., zit. n. juris).

[12] Entgegen der Annahme, dass diese Gesellschaft, falls sie ein Handelsgewerbe betreibe, grundsätzlich als OHG und sonst als GbR fortbestehe (vgl. OLG Celle, Beschl. vom 29.5.2012 aaO und OLG Hamm, Urt. vom 11.4.2014 – 12 U 142/13 *(IPRspr 2014-81b)* m.w.N., zit. n. juris), geht der Senat mit der damals vom BGH zur Spaltgesellschaft nach ausländischer Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte entwickelten Rspr. (vgl. BGH, Urt. vom 6.10.1960 aaO 22 ff. m.w.N.) davon aus, dass diese Gesellschaft grundsätzlich als juristische Person weiter existiert. Eine in Deutschland verbliebene Restgesellschaft, die früher ihren Sitz im Ausland hatte, betrachtet Deutschland als fortbestehend und daher konsequenterweise als parteifähig. Das Gleiche gilt für eine englische PLC, die im Gesellschaftsregister des Companies House wegen Nichterfüllung ihrer Publizitätspflichten gelöscht wurde (vgl. *Geimer*, IZPR, 7. Aufl., 7. Teil, Parteien und ihre Vertreter, 7. Spalt- und Restgesellschaften trotz Löschung im Ausland, Rz. 2214). Die Löschung und Auflösung der Ltd. als solche sind vom deutschen Recht prinzipiell anzuerkennen. Das in England belegene Vermögen fällt grundsätzlich der englischen Krone zu. Dieses sog. Heimfallrecht erstreckt sich jedoch aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht auf das in Deutschland belegene Vermögen; insoweit besteht die Ltd. vielmehr als sog. Restgesellschaft (Rest-Limited) fort. Diese Gesellschaft ist eine Liquidationsgesellschaft (vgl. *Lutter/Hommelhoff-Bayer*, GmbHG, 18. Aufl., Anh. II zu § 4 a; *Triebel-v. Hase-Melerski*, Die Limited in Deutschland, 2006, Rz. 62 ff., mit Hinweis auf die Bestellung eines Nachtragsliquidators entspr. § 273 AktG oder eine Pflegerbestellung nach § 1913 BGB, s. dazu OLG Nürnberg, Beschl. vom 10.8.2007 aaO).

[13] Eine juristische Person, die in ihrem Heimatstaat enteignet wurde, besteht in der Bundesrepublik hinsichtlich des hier belegenen Vermögens als selbständige juristische Person in Form einer sog. Rest- oder Spaltgesellschaft fort (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 74. Aufl., Art. 43 EGBGB, Rz. 13 m.w.N.). Angesichts dessen vermag der Senat einer von der Kl. unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des OLG Hamm (Urt. vom 11.4.2014 aaO) beabsichtigten Inanspruchnahme des Herrn A. M. M. als Alleingesellschafter und früheren Direktors der am 31.3.2015 im englischen Register gelöschten Ltd. nicht näherzutreten, dessen Amt als vormaliger Direktor im Übrigen bereits am 21.8.2014 beendet wurde (vgl. Anlage K ...). All dies mag jedoch letztlich erstinstanzlich weiter aufgeklärt werden.

Fundstellen

LS und Gründe
BB, 2016, 2899
GmbHR, 2016, 1099
MDR, 2016, 1273
ZInsO, 2016, 2253
ZIP, 2016, 1871
IPRax, 2017, 621

nur Leitsatz
GWR, 2016, 421
NZG, 2016, 1229
NZI, 2017, 48

Bericht
NJW-Spezial, 2016, 689
Rehahn, EWiR, 2017, 169

Aufsatz
Hübner, IPRax, 2017, 575

Permalink

https://iprspr.mpipriv.de/2016-19

Lizenz

Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.